

Die neuen Regeln im Überblick

Sie gelten für alle kleinen Wasserfahrzeuge (Länge ab 3,60 und weniger als 24 Meter), die gewerbsmäßig und nicht zu Sport- und Freizeitzwecken genutzt werden, z. B. auch für die gewerbsmäßige Nutzung von „Sportbooten“ und für Sportausbildungsfahrzeuge.

Die wichtigsten Regeln:

- sie unterliegen einer Zeugnis- und Besichtigungspflicht
- zu erfüllen sind grundsätzlich die Sicherheitsanforderungen einer Klassifikationsgesellschaft oder die der EU-Sportbootrichtlinie (Richtlinie 2013/53/EU) sowie die Regeln in Kapitel 3 des Teil 6 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung
- der Fahrtbereich ist abhängig von Bootsart und Entwurfskategorie (individuell bei Kojencharter und Charter mit Besatzung sowie Sportausbildung)

Die gewerbsmäßige Fahrgastbeförderung unterliegt zusätzlichen Anforderungen:

- nur durch Fahrzeuge der Entwurfskategorie „B“, die nicht offen sind
- Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS) der Klasse A
- Sicherheitseinweisung für alle Fahrgäste vor Fahrtantritt
- wetterbedingte Fahrverbote
- Kleinfahrzeuge dürfen maximal 12 Fahrgäste befördern

Ausgenommen sind von den neuen Regeln:

- Nutzung zu ideellen Zwecken z.B. durch Vereine und NGOs
- Sportausbildungsfahrzeuge mit einer Länge unter 8 Meter
- Charter ohne Besatzung zu Sport- und Freizeitzwecken
- Bestehende „Sicherheitszeugnisse für Ausbildungsfahrzeuge“ können bis zum 31.12.2033 erneuert werden

Die neuen Regeln bieten:

- moderne Mindestanforderungen an die Schiffssicherheit nach internationalem Standard (DIN/ISO)
- vereinfachter Nachweis (Klassenzeugnis oder CE-Kennzeichnung)
- mehr Sicherheit für Fahrgäste, erstmals spezielle Anforderungen auch für Fahrzeuge unter 8 m Länge (z.B. Wassertaxis, touristische Fahrten)
- Rechtssicherheit für Vereine und NGOs



**Sie sind zu finden in:
Schiffssicherheitsverordnung und
See-Sportbootverordnung**



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Stand

Dezember 2024

Gestaltung | Druck

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Druckvorstufe | BSH in Rostock

Bildnachweis

© Björn Wylezich – stock.adobe.com

www.bmdv.bund.de

- linkedin.com/company/bmdv-bund
- facebook.com/bmdv
- instagram.com/bmdv
- threads.net/@bmdv
- x.com/bmdv
- bsky.app/profile/bmdv.bsky.social
- social.bund.de/@bmdv
- youtube.com/bmdv

Gewerbsmäßige Nutzung kleiner Wasserfahrzeuge auf See

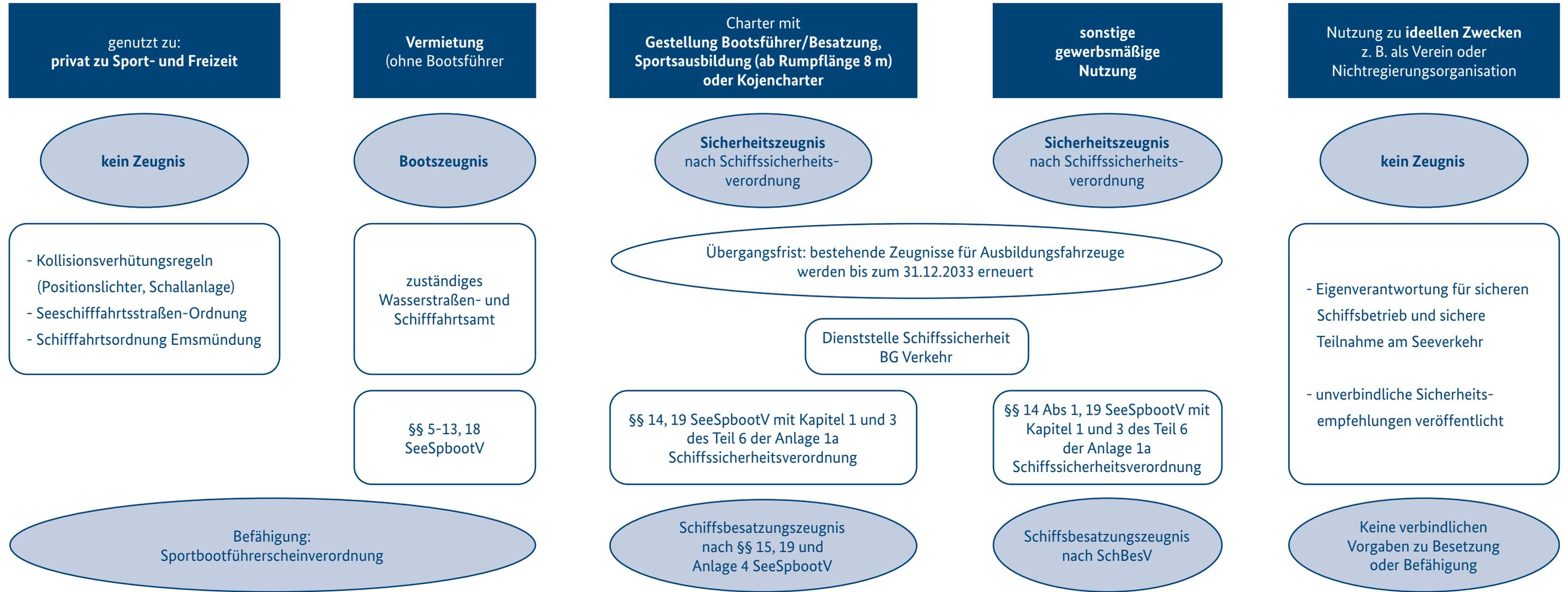
Die neuen Regeln im Überblick



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Sportboote unter deutscher Flagge in der Seeschifffahrt: Zeugnisse und Sicherheitsanforderungen

Sportboote gemäß § 2 See-Sportbootverordnung (SeeSpbootV):
Wasserfahrzeuge im Sinne der EU-Sportbootrichtlinie (Richtlinie 2013/53/EU), die zu Sport- und Freizeit Zwecken bestimmt sind



Dienststelle Schiffssicherheit
BG Verkehr

alle Sportboote über 15 m Rumpflänge: Eintragung in einem Seeschiffsregister